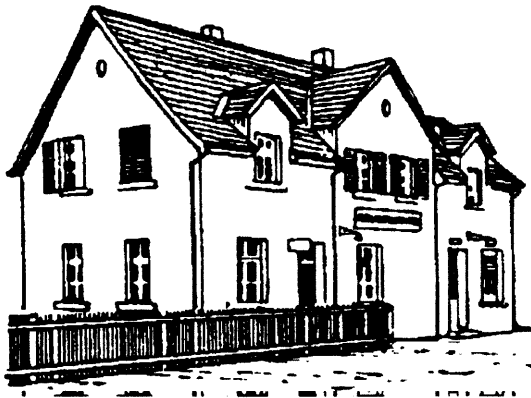




Satzung des Heimat- und Trachtenvereins Neunkirchen am Brand

Stand: 7.11.2017



SATZUNG

des Heimat- und Trachtenvereins Neunkirchen am Brand

(Gegründet am 29. Oktober 1982)

§1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Heimat- und Trachtenverein Neunkirchen am Brand“.
Der Sitz des Vereins ist in Neunkirchen am Brand.
(Eintrag ins Vereinsregister erfolgte am 24. Jan. 1984)

§2

Zweck und Aufgaben

1. Der Heimat- und Trachtenverein Neunkirchen am Brand hat den unmittelbaren Zweck, Zweige der Heimat- und Volkskunde sowie den Natur-, Landschafts- und Umweltschutz zu pflegen und zu fördern. Der Verwirklichung dieses gemeinnützigen Zieles dienen alle Veranstaltungen des Vereins, insbesondere Zusammenkünfte, Vorträge, Studienfahrten und Veröffentlichungen.
2. Der Verein hat die Aufgaben, heimatliches, bodenständiges Brauchtum zu erforschen und zu bewahren, historische Volkstrachten zu erhalten und die Trachtenerneuerung beratend zu unterstützen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Er will insbesondere das Volkslied, die Volksmusik, den Volkstanz und die heimische Mundart pflegen.
4. Eine Betätigung im parteipolitischen Sinne ist ausgeschlossen.
5. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3

Mitgliedschaft

1. Aufnahme: Jede unbescholtene, natürliche und juristische Person, jede Personenvereinigung und öffentliche Körperschaft, die den Vereinszielen dienen will, kann auf Antrag als Mitglied des Vereins aufgenommen werden. Die Aufnahme erfolgt durch die Vorstandschaft. Ehrenmitglieder können vom Vorstand gewählt werden.
2. Austritt und Ausschluss: Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende des Kalenderjahres zulässig. Er muss der Vorstandschaft bis spätestens 1. Dezember mitgeteilt werden. Mitglieder, die den Satzungen und dem Ansehen des Vereins zuwiderhandeln, können durch die Vorstandschaft mit schriftlicher Begründung ausgeschlossen werden. Die Vorstandschaft muss sich gutachtlich zuvor geäußert und das Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung erhalten haben. Das ausgeschlossene Mitglied hat innerhalb 4 Wochen nach der Zustellung das Recht der schriftlichen Beschwerde. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

§4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied darf alle Einrichtungen des Vereins nutzen, ohne dadurch jedoch Anspruch auf Vermögensteile des Vereins zu erwerben.

Jedes Mitglied hat einen Beitrag zu zahlen, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung jeweils festgesetzt wird. Mahnkosten gehen zu Lasten der säumigen Mitglieder. Die Rechte eines neuen Mitgliedes beginnen erst mit der Bezahlung des Beitrages. Mit 18 Jahren beginnt die Beitragspflicht.

§5

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Arbeitskreise

§6

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und ist vom 1. Vorsitzenden einzuberufen. Sie findet jeweils am Schluß des Jahres statt. Alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder müssen mindestens acht Tage vorher durch die örtliche Presse eingeladen werden.

2. Die Tagesordnung muß mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a) Feststellung der Stimmliste
 - b) Bericht des I. Vorsitzenden
 - c) Bericht des Kassiers
 - d) Bericht der Rechnungsprüfer
 - e) Bericht des Schriftführers
 - f) Entlastung des Vorstandes
 - g) Neuwahlen (alle 3 Jahre)
 - h) Anträge und Verschiedenes
3. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Stimmenübertragung ist unzulässig. Stimmberechtigt sind nur beitragspflichtige Mitglieder nach §4. Passives Wahlrecht beginnt mit 18 Jahren.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Es entscheidet regelmäßig einfache Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Zweidrittelmehrheit ist erforderlich bei Beschlüssen:
 - a) über Satzungsänderungen
 - b) über Dringlichkeitsanträge
 - c) über Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes.
5. Die Wahlen können in geheimer, schriftlicher Abstimmung oder durch Handaufheben erfolgen.
6. Schriftlich muss abgestimmt werden, wenn das 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder es verlangt.
7. Anträge für die Mitgliederversammlung des Vereins können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingereicht werden.
8. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen aus verschiedenen ihm wichtig erscheinenden Gründen. Er muss es auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Vereins.
9. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist Niederschrift zu führen, aus der mindestens die gefassten Beschlüsse und Wahlergebnisse hervorgehen müssen. Die Niederschrift ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen und vom Vorsitzenden für die richtige Fassung zu unterzeichnen.

§7 Der Vorstand

1. Die Vorstandschaft setzt sich zusammen aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem 3. Vorsitzenden
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Kassier
 - f) den Beisitzern
 - g) dem 1. Jugendleiter
 - h) dem 2. Jugendleiter
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Sämtliche Ämter sind Ehrenämter.
3. Die Vorstandschaft ist bei ihren Sitzungen beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
4. Die Vorstandschaft kann Arbeitskreise für bestimmte Aufgaben einsetzen und deren Sprecher wählen.
5. Die Mitglieder des Vorstandes haben folgende Aufgaben:

Der 1. Vorsitzende hat die oberste Leitung des Vereins. Der Vorsitzende vertritt den Verein in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung und unter Einhaltung der Satzung. Außerdem führt er die laufenden Geschäfte des Vereins und beruft die Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen ein.
6. Der 2. und 3. Vorsitzende hat den 1. Vorsitzenden zu unterstützen. Sie sind von ihrer Stellung her gleich gestellt und nur zu zusammen beschlussfähig.
7. Der Schriftführer hat die schriftlichen Arbeiten zu besorgen, in jeder Vorstandssitzung und Mitgliederversammlung das Protokoll zu führen und alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins niederzuschreiben.

Die Protokolle werden in der Mitgliederversammlung verlesen. Er hat ferner alle wichtigen Aktenstücke und Schriftsachen geordnet aufzuführen, aus welchen der jeweilige Mitgliederstand zu ersehen ist.
8. Der Kassier hat die Vereinskasse zu führen, alle Einnahmen und Ausgaben im Kassenbuch genau zu verbuchen und die hierzu gehörigen Belege geordnet aufzu-

- bewahren. Er ist für die richtige und pünktliche Erhebung der Beiträge verantwortlich. Er verwaltet das Vereinsvermögen und darf Geldbeträge nur auf Anordnung des 1. Vorsitzenden zur Auszahlung bringen. Über seine Tätigkeit und seine Kassenführung gibt er in der Jahreshauptversammlung Rechenschaft.
9. Zur Prüfung der Kassen- und Buchprüfung werden zwei Rechnungsprüfer durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie dürfen nicht Vorstandsmitglieder sein und haben mindestens einmal im Jahr Buchführung und Kasse zu prüfen und in der Mitgliederversammlung Bericht erstatten
10. Gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne §26 des DGB sind je allein der 1. Vorsitzende und der 2. und 3. Vorsitzende.
Im Innenverhältnis sind der 2. und 3. Vorsitzende nur dann zur Vertretung berechtigt, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist. Der 1. Vorsitzende kann jedoch jederzeit seine Stellvertreter um Erledigung einer Angelegenheit bitten. Wenn der 2. und 3. Vorsitzende für den Verein gehandelt hat, ist er verpflichtet, dem 1. Vorsitzenden von seiner Tätigkeit zu berichten.

§8

Arbeitskreise

Die Arbeitskreise bearbeiten das ihnen zugewiesene Arbeitsgebiet selbständig und berichten von Zeit zu Zeit dem 1. Vorsitzenden. Nach außen wirkende Beschlüsse bedürfen seiner Zustimmung.

§9

Satzungsänderung

Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Sie werden vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit Zweidrittelmehrheit.

§10 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Auflösungsbeschluß bedarf einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
2. Im Falle der Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit die Liquidatoren.
3. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Marktgemeinde Neunkirchen am Brand mit der Auflage, dass es unmittelbar für Zwecke nach §2 der Satzung Verwendung findet.

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 10. Juni 1983 in Neunkirchen am Brand ordnungsgemäß beschlossen.

Die Satzung wurde in den Mitgliederversammlungen vom 6. April 1998 und vom 15. November 1999 ordnungsgemäß geändert.

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 06. November 2017 ordnungsgemäß geändert.

Neunkirchen am Brand, den 07.11.2017

Die Vorstandschaft

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

3. Vorsitzender

Änderung der Satzungspunkte:

§ 7 Abs. 1: Die Satzung wird wie folgt geändert

1. Die Vorstandschaft setzt sich zusammen aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem 3. Vorsitzenden
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Kassier
 - f) den Beisitzern
 - g) dem 1. Jugendleiter
 - h) den 2. Jugendleiter

„Zweiter und dritter Vorstand sollen zu gleichen Teilen als 2. Vorsitzende agieren. Sollte dies nicht machbar sein wird Frau Kapp als 2. Vorsitzende und Frau Heidig als 3. Vorsitzende eingetragen werden.“

In allen anderen Bereichen des Textes wurden nur „der 2. Vorsitzende“ durch den 2. und 3. Vorsitzenden ausgetauscht. (in das Vereinsregister)
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Sämtliche Ämter sind Ehrenämter.
3. Die Vorstandschaft ist bei ihren Sitzungen beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
4. Die Vorstandschaft kann Arbeitskreise für bestimmte Aufgaben einsetzen und deren Sprecher wählen.
5. Die Mitglieder des Vorstandes haben folgende Aufgaben:

Der 1. Vorsitzende hat die oberste Leitung des Vereins. Der Vorsitzende vertritt den Verein in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung und unter Einhaltung der Satzung. Außerdem führt er die laufenden Geschäfte des Vereins und beruft die Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen ein.

6. Der 2. und 3. Vorsitzende hat den 1. Vorsitzenden zu unterstützen. Sie sind von ihrer Stellung her gleich gestellt und nur zu zusammen beschlussfähig.
7. Der Schriftführer hat die schriftlichen Arbeiten zu besorgen, in jeder Vorstandssitzung und Mitgliederversammlung das Protokoll zu führen und alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins niederzuschreiben.
Die Protokolle werden in der Mitgliederversammlung verlesen. Er hat ferner alle wichtigen Aktenstücke und Schriftsachen geordnet aufzuführen, aus welchen der jeweilige Mitgliederstand zu ersehen ist.
8. Der Kassier hat die Vereinskasse zu führen, alle Einnahmen und Ausgaben im Kassenbuch genau zu verbuchen und die hierzu gehörigen Belege geordnet aufzubewahren. Er ist für die richtige und pünktliche Erhebung der Beiträge verantwortlich. Er verwaltet das Vereinsvermögen und darf Geldbeträge nur auf Anordnung des 1. Vorsitzenden zur Auszahlung bringen. Über seine Tätigkeit und seine Kassenführung gibt er in der Jahreshauptversammlung Rechenschaft.
9. Zur Prüfung der Kassen- und Buchprüfung werden zwei Rechnungsprüfer durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.
Sie dürfen nicht Vorstandsmitglieder sein und haben mindestens einmal im Jahr Buchführung und Kasse zu prüfen und in der Mitgliederversammlung Bericht erstatten.
10. Gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne §26 des DGB sind je allein der 1. Vorsitzende und der 2. und 3. Vorsitzende.
Im Innenverhältnis sind der 2. und 3. Vorsitzende nur dann zur Vertretung berechtigt, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist. Der 1. Vorsitzende kann jedoch jederzeit seine Stellvertreter um Erledigung einer Angelegenheit bitten. Wenn der 2. und 3. Vorsitzende für den Verein gehandelt hat, ist er verpflichtet, dem 1. Vorsitzenden von seiner Tätigkeit zu berichten. Die Satzungsänderung wird mit 36 Ja Stimmen einstimmig angenommen.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied darf alle Einrichtungen des Vereins benützen, ohne dadurch jedoch Anspruch auf Vermögensteile des Vereins zu erwerben.

Jedes Mitglied hat einen Beitrag zu zahlen, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung jeweils festgesetzt wird. Mahnkosten gehen zu Lasten der säumigen Mitglieder. Die Rechte eines neuen Mitgliedes beginnen erst mit der Bezahlung des Beitrages. **Mit 18 Jahren beginnt die Beitragspflicht.**

Die Satzungsänderung wird mit 36 Ja Stimmen einstimmig angenommen.